

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch **nicht abschließend**. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

## 1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz nach dem Produkt **Zahn-Schutzbrief**. Grundlage sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Zahn-Schutzbrief (AVB Zahn 2010). Unser Zahn-Schutzbrief dient nicht dazu, die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) ganz oder teilweise zu ersetzen, sondern sie zu ergänzen. Wir betreiben ihn nach Art der Schadenversicherung.

Versicherungsfähig und versicherbar sind Personen, die selbst oder im Rahmen einer Familienversicherung Mitglied einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sind.

## 2. Welche Leistungsbausteine können Sie versichern?

Sie können die Leistungsbausteine Zahnersatz und Zahnerhalt, einzeln oder auch zusammen vereinbaren.

**Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 2 der AVB Zahn 2010.**

### Was leisten wir?

Wir erbringen Leistungen nach den versicherten Leistungsbausteinen, wenn bei Ihnen medizinisch notwendige zahnerhaltende oder zahnersetzende Maßnahmen erstmals angeraten und dann durchgeführt werden.

Erstattungsfähig sind die im Rahmen der medizinisch notwendigen Versorgung entstehenden Aufwendungen, je nach gewähltem Versicherungsumfang.

Für die Leistungen innerhalb der ersten vier Versicherungsjahre bestehen Leistungsbegrenzungen. Näheres dazu entnehmen Sie bitte Ziffer 1.5 in den AVB Zahn 2010.

**Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 1 und 2 in den AVB Zahn 2010.**

## 3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Monatliche Beiträge, einschließlich Versicherungsteuer	Zahnersatz + Zahnerhalt	Zahnersatz	Zahnerhalt
Eintrittsalter: bis 20 Jahre	12,50 EUR	4,90 EUR	8,40 EUR
Eintrittsalter: 21 bis 40 Jahre	28,80 EUR	13,50 EUR	16,80 EUR
Eintrittsalter: 41 bis 60 Jahre	31,90 EUR	16,80 EUR	16,80 EUR
Eintrittsalter: ab 61 Jahre	35,90 EUR	21,30 EUR	16,80 EUR
Beitragsfälligkeit/Zahlungsweise	monatlich		
Erstmals zum Versicherungsbeginn			
Vertragslaufzeit	1 Jahr		

Für versicherte Personen, die bei Antragstellung noch nicht 21 Jahre alt sind, wird der Beitrag ab dem Monat, in dem sie das 21. Lebensjahr erreichen, auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen Beitrag für das Eintrittsalter ab 21 Jahre erhöht. Gleiches gilt für das Erreichen des 41. und 61. Lebensjahres.

Die Höhe des Versicherungsbeitrages können Sie auch dem Antrag entnehmen. Bitte bezahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins. Alle weiteren Beiträge sind jeweils zu dem oben angegebenen Termin zu zahlen. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist entfällt Ihr Versicherungsschutz. Auch können wir den Vertrag kündigen.

**Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und der Ziffer 9 der AVB Zahn 2010.**

## 4. Wann erfolgt keine Leistung?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle leisten, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen.

**Kein Versicherungsschutz besteht** unter anderem für bei Vertragsabschluss bereits begonnene Behandlungen, für die Kostenübernahme für Zahnersatz für bei Vertragsabschluss fehlende oder nicht ersetzte

## Produktinformationsblatt für den Zahn-Schutzbrief (nach AVB Zahn 2010)

Zähne und wenn Sie nicht mehr Mitglied einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sind.

**Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte den Ziffern 1.5 und 4 in den AVB Zahn 2010.**

## 5. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Sofern Sie nicht mehr Mitglied einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sind, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen, da dann keine Versicherungsfähigkeit mehr gegeben ist.

**Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 3 und Ziffer 8.2 in den AVB Zahn 2010.**

## 6. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Sie haben im Schadenfall alle erforderlichen Belege im Original einzureichen, sowie alle relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen.

Eine Verletzung der Obliegenheiten kann, in Abhängigkeit von der Schwere Ihres Verschuldens, dazu führen, dass wir ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei sind.

**Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 5 und 6 in den AVB Zahn 2010.**

## 7. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrags rechtzeitig erfolgt. Den beantragten Beginn Ihres Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte Ziffer 3 dieses Blattes. Dort finden Sie auch Hinweise auf Vertragslaufzeit und -ende.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen schon zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung hierbei drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen muss.

Der Versicherungsvertrag endet zum Ende des Monats, in dem die Versicherungsfähigkeit gem. Ziffer 3 der AVB Zahn 2010 entfällt.

Mit Beendigung des Versicherungsvertrages endet der Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die zu diesem Zeitpunkt noch andauern.

**Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 8 der AVB Zahn 2010.**

## 8. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Neben den unter Ziffer 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrages können Sie oder wir den Vertrag auch vorzeitig kündigen, wenn wir eine Leistung erbracht oder Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben.

Erhöht sich der Beitrag aufgrund einer Beitragsanpassung, haben Sie das Recht, den Vertrag binnen eines Monats mit sofortiger Wirkung, spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, zu kündigen.

**Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 9.7.2 und 15 in den AVB Zahn 2010.**